

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

1. Polizeistrafgesetzbuch

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

IV. Strafbestimmungen, soweit solche nicht schon unter I—III enthalten sind.

1. Polizeistrafbuch.

In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1923, Gef.- und VOB1. 1923 Seite 216.

§ 30. Neben den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuchs bleibt den Polizeibehörden die Befugnis vorbehalten, auch unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung rechts- und ordnungswidrige Zustände innerhalb ihrer Zuständigkeit zu beseitigen und deren Entstehung und Fortsetzung zu hindern.

Anordnungen dieser Art sind nur insoweit zu treffen, als sie im öffentlichen Interesse geboten erscheinen.¹⁾

Persönlicher Zwang kann nur angewendet werden, wenn die zu treffenden Maßregeln ohne solchen undurchführbar sind; ein Gewahrsam darf in solchem Falle die Dauer von 48 Stunden nicht übersteigen.

Über den Ersatz der durch solche Maßregeln entstandenen Kosten hat in allen Fällen die Polizeibehörde zu erkennen und das Erkenntnis nach den Bestimmungen über die Betreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Forderungen vollziehen zu lassen.

§ 31. Ebenso bleibt den mit Polizeigewalt betrauten Verwaltungsbehörden die Befugnis aufrecht erhalten, die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechts, für deren zwangsweisen Vollzug ein besonderes Verfahren

¹⁾ S. hierzu die in der Anm. zu § 117 Abs. 1 Ziffer 2 VBO. auszugsweise abgedruckte Entscheidung des VGH. vom 2. Dezember 1908 (oben S. 167).

nicht vorgeschrieben ist, auch durch Androhung und Ausspruch von Geldstrafen gegen bestimmte Personen zu erzwingen und zwar:

1. den Bürgermeistern in Städten durch Geldstrafen bis zu einem Drittel, in den übrigen Gemeinden mit Ausnahme der Kleinen Gemeinden bis zu einem Fünftel, in den Kleinen Gemeinden bis zu einem Zehntel der für Übertretungen zulässigen Höchststrafen;
2. den Staatsverwaltungsbehörden durch Geldstrafen bis zu einem Drittel der für Übertretungen zulässigen Höchststrafen.

Wird die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten durch Geldstrafen nicht erzwungen, so finden auch die Bestimmungen des § 30 Absatz 3 und 4 Anwendung.

§ 39. Wo in den nachstehenden Paragraphen eine Geldstrafe angedroht ist, gelten die reichsgesetzlichen, für Übertretungen allgemein angedrohten Straßätze [von 300 bis 300000 M].¹⁾

§ 47. Arbeiter und Angestellte einschließlich der Hausangestellten, desgleichen Personen, deren Gewerbe oder Erwerbszweig im Umherziehen betrieben wird, werden, wenn sie nicht mit den durch Verordnung vorgeschriebenen Reiseurkunden versehen sind, oder wenn sie den sonstigen Verordnungen über das Reisen und den Aufenthalt solcher Personen zuwiderhandeln, mit Geld oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 49. Mit Geld wird bestraft, wer den Verordnungen oder bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Anzeigen über Zuzug und Wegzug, über Beherbergung oder Aufnahme von Fremden, über Einstellung oder Entlassung der Arbeiter und Angestellten einschließlich der Hausangestellten oder über Wohnungsänderungen zuwiderhandelt.

¹⁾ Jetzt: 1 bis 150 Goldmark (§ 27 des Reichsstrafgesetzbuchs in der Fassung des Art. 1 der Verordnung der Reichsregierung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924, RGBl. 1924 S. 44).

Wer bei solchen Anlässen zur Täuschung der Behörde falsche Namens- oder andere falsche Angaben macht, wird mit Geld oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

§ 87 a. Wer den zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit erlassenen Verordnungen oder den aufgrund solcher Verordnungen ergangenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geld oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 108. Mit Geld oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, welche zur Verhütung von Unglücksfällen hinsichtlich der Anlage, der Eröffnung, des Betriebs und der Schließung von Steinbrüchen und Gräbereien (Gruben) durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen oder im einzelnen Falle durch die Polizeibehörde festgesetzt worden sind;
2. wer sonstigen Bestimmungen, welche durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen erlassen sind, oder den zum gleichen Zweck von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 116. Mit Geld oder mit Haft wird bestraft, wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker den Verordnungen über die Baulinie, die Festigkeit, die Feuericherheit und Gesundheit, den örtlichen Bauordnungen oder den nach Maßgabe dieser Polizeivorschriften in den einzelnen Fällen von der Baupolizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gleiche Strafe trifft Hauseigentümer oder die an deren Stelle verantwortlichen Personen (Stellvertreter, Mieter usw.), welche den ihnen bei den zeitweiligen Untersuchungen der Wohngebäude oder bei sonstigen Anlässen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung von bauordnungswidrigen, gesundheitschädlichen oder die Sittlichkeit gefährdenden Zuständen in den zum Wohnen dienenden, insbesondere zum Vermieten benützten oder Arbeitern (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen, Diensthöten usw.) zum Aufenthalt oder Schlafen

zugewiesenen Räumen innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprechen oder einer polizeilichen Anordnung zuwider Räume, in welchen solche Zustände bestehen, zu den bezeichneten Zwecken benützen.

Die Anordnung der zuständigen Polizeibehörde über die zeitweilige Untersuchung der Wohnräume ist vor Beginn der Untersuchung in geeigneter Weise bekannt zu geben unter Bezeichnung der Tageszeit, zu welcher die Untersuchung vorgenommen werden soll.

§ 132. Wer das zum Genuße für Menschen oder Tiere bestimmte Wasser in Brunnen, Zisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauch dienenden Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird mit Geld oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 136. Wer sich mit dem Vermieten von Schlafstellen an Arbeiter und Angestellte einschließlich der Hausangestellten befaßt und dabei den zur Überwachung dieses Geschäftsbetriebs erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geld oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

2. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Goldmark¹⁾ oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Goldmark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

8. wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;

¹⁾ Verordnung der Reichsregierung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Febr. 1924 Art. I (§ 27 RStGB.) und Art. XIV Abj. 2 Ziffer 2 (RGBl. 1924 S. 44).